

Landkreis Havelland  
Schulverwaltungsamt  
Sachgebiet 40.1 - verschlossen!  
Platz der Freiheit 1  
14712 Rathenow

## Antrag auf einmalige Nutzung eines Wohnheimplatzes

**1. Wohnheim** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Wohnheim für Auszubildende des OSZ Havelland, Berliner Allee 6, 14662 **Friesack**  
 Wohnheim für Auszubildende des OSZ Havelland, Bahnhofstraße 3-3b, 14712 **Rathenow**

**2. Antragsteller/ in**

**Wichtiger Hinweis:** Anspruch auf eine auswärtige Unterkunft hat gemäß § 99 (2) des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 inkl. aller nachfolgenden Änderungen grundsätzlich derjenige, dessen tägliche Anreise eine Fahrzeit von 90 Minuten für die einfache Fahrstrecke zwischen Wohnung und Berufsschule überschreitet. **Darüber hinausgehende Nutzungsanträge können nur bei verfügbarer Kapazität bewilligt werden.**

Name, Vorname - Wohnheimnutzer		Nachweis Impfschutz / Immunität gegen Masern / Kontraindikation gegen Impfung für Wohnheimnutzer (siehe S. 3 "Informationen zum Masernschutzgesetz")	
Geburtsdatum - Wohnheimnutzer	Telefon für Rückfragen (freiwillige Angabe)	Nachweis liegt vor	Nachweis liegt nicht vor
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) - Wohnheimnutzer		Hinweis: Sollte innerhalb 4 Wochen kein Nachweis erbracht werden, wird unverzüglich das Gesundheitsamt des LK HVL benachrichtigt und personenbezogene Angaben zur Einleitung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG übermittelt.	

Name, Vorname des Personensorgeberechtigte/r b. Minderjährigen
Anschrift Personensorgeberechtigte/r (sofern abweichend)

geplanter Nutzungszeitraum	Anzahl der nutzenden Personen
----------------------------	-------------------------------

<b>Anlass der Nutzung</b>	
<input type="checkbox"/>	Nutzung im Rahmen der schulischen Ausbildung / Art der Ausbildung
<input type="checkbox"/>	Nutzung im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung
<input type="checkbox"/>	Nutzung im Rahmen einer Fort- und Weiterbildung
<input type="checkbox"/>	sonstige Nutzung / Art der Nutzung



### 3. Information zum Datenschutz und Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten

Zur Bearbeitung Ihres Antrages auf einmalige Nutzung des Wohnheimes muss der Landkreis Havelland personenbezogene Daten von Ihnen erheben. Die Daten sind pflichtig anzugeben, ansonsten kann dem Antrag auf Nutzung nicht stattgegeben werden, da die erhobenen Daten für die Bearbeitung zwingend benötigt werden.

**Diese Daten werden beim Landkreis Havelland von folgenden Fachbereichen eingesehen, verarbeitet und/oder gespeichert:**

zur Erstellung der Gebührenbescheide:

das Schulverwaltungsamt, Sachgebiet 40.1 bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wohnheimen

zur Kontrolle der Zahlungseingänge,

das Schulverwaltungsamt, Sachgebiet 40.1 bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wohnheimen

zur Einpflege in das interne Haushaltsbearbeitungssystem:

das Schulverwaltungsamt, Sachgebiet 40.1

die Daten werden in diesem Programm unter einer Ihnen zugeordneten Debitorennummer gespeichert

zur banktechnischen Abwicklung der Zahlungen, ggf. zur Erstellung von Mahnungen und Einleitung von Vollstreckungen

die Kämmererei (Finanzabteilung des Landkreises Havelland)

für Prüf- und Controllingzwecke:

das Rechnungsprüfungsamt mit Einsichtsrecht in alle internen Vorgänge

Die Daten werden je Zahlungsvorgang beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Zahlungsvorgang erfolgte, 10 Jahre gespeichert. Grundlage hierfür sind die das öffentliche Haushaltsrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Meldepflicht an Dritte:

Für die Meldung von meldepflichtigen Erkrankungen von Wohnheimnutzern an das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland gilt das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Information zum Masernschutzgesetz

Die im Wohnheim ausliegenden Informationen zum Masernschutzgesetz, welches mit Wirkung zum 01. März 2020 in Kraft getreten ist, habe ich zur Kenntnis genommen. Der Nachweis über den erforderlichen Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität ist gem. § 20 Abs. 8 S. 3 IfSG durch Vorlage des Impfausweises oder ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Bei Nichtvorliegen eines entsprechenden Nachweises ist ebenfalls das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland zu benachrichtigen.

**Datenschutzrechte**

Sie haben das Recht von der verantwortlichen Stelle Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Die verantwortliche Stelle zur Datenerhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung ist der Landkreis Havelland, Schulverwaltungsamt (SG 40.1), Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sein, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu. Dazu sind durch Sie die zu berichtenden Daten anzugeben.

Sie haben die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung und ggf. -übermittlung einzulegen. Die Datenverarbeitung findet auf Grundlage Ihrer Einwilligungserklärung statt. Diese können Sie jederzeit bei der oben genannten verantwortlichen Stelle oder beim Datenschutzbeauftragten des Landkreises Havelland schriftlich widerrufen.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind folgende: Landkreis Havelland, Datenschutzbeauftragter, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Telefonnummer: 03385 551-1295, E-Mail: [Datenschutz@Havelland.de](mailto:Datenschutz@Havelland.de).

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihre Daten rechtswidrig verarbeitet werden, haben Sie das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. In diesem Fall wenden Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow. Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <http://www.la.brandenburg.de> entnehmen.

**Hiermit erkläre ich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Änderungen meiner personenbezogenen Daten werde ich dem Landkreis Havelland umgehend und unaufgefordert mitteilen.**

**Die Hausordnung und die Brandschutzordnung des Wohnheimes habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne die hier getroffenen Regelungen als verbindlich an.**

**Die Einwilligungserklärung für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung meiner personenbezogenen Daten erteile ich mit meiner Unterschrift.**

Ort, Datum	Unterschrift Nutzer (mind. 16 Jahre alt)	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r bei Minderjährigen
------------	--	--



## Informationen zum Masernschutzgesetz

Der Deutsche Bundestag hat im Oktober 2019 das sogenannte Masernschutzgesetz verabschiedet, welches mit Wirkung zum 01. März 2020 in Kraft getreten ist.

Hintergrund ist, dass es sich bei Masern nicht um eine harmlose Kinderkrankheit handelt, sondern Masern zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen gehören, die schwere Komplikationen und schwerwiegende Folgeerscheinungen mit sich bringen können. Aus diesem Grund soll mit Hilfe einer früh ansetzenden Impfpflicht in Gemeinschaftseinrichtungen ein verbesserter Impfschutz angestrebt werden. Dieser schützt nicht nur Sie bzw. Ihr minderjähriges Kind, sondern auch Personen in Ihrem Umfeld, die aufgrund medizinischer Bedenken nicht geimpft werden können, so beispielsweise immungeschwächte Personen.

Das Gesetz regelt, dass der Impfschutz gegen Masern bei Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, z. B. in Heimen (§ 33 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz - IfSG), überprüft und vor Aufnahme nachgewiesen werden muss. Somit betrifft dies auch alle Nutzer (m/w/d) der Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums (OSZ) Havelland.

Für Nutzer (m/w/d), die das Wohnheim bereits **vor dem 01. März 2020** genutzt haben, muss der Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung der jeweiligen Erzieherin mit Leitungsaufgaben bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt werden.

Antragsteller, die erstmalig eine Nutzung beantragen, haben den Impfschutz vor Beginn der Nutzung nachzuweisen (gilt für Neuanträge).

Dies kann durch den Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis über die durchgeführte Impfung geschehen. Liegt eine Immunität vor, oder wenn die Impfung aufgrund medizinischer Gründe nicht möglich ist, ist dies durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen. Wenn der Nachweis bereits an anderer Stelle (bei der Leitung einer anderen Einrichtung oder einer staatlichen Stelle) erbracht wurde, kann der Erzieherin mit Leitungsaufgaben eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden.

Wird der Nachweis über den Impfschutz, die Immunität bzw. die Kontraindikation nicht innerhalb der im IfSG genannten Fristen vorgelegt oder ist dies erst später möglich, hat die Leitung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Die Umsetzung des Gesetzes wird mit einigem logistischen Aufwand verbunden sein. Daher werden Sie gebeten, Ihren Impfschutz bzw. den Impfschutz Ihres minderjährigen Kindes bereits jetzt durch Ihren / seinen Hausarzt überprüfen zu lassen, gegebenenfalls fehlende Impfungen nachzuholen und diese im Impfpass entsprechend dokumentieren zu lassen.

Weitere Informationen und Wissenswertes zum Thema Masernschutzgesetz finden Sie hier:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

<https://www.masernschutz.de>